

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Computer Science, M.Sc.  
Hochschule: Universität Kassel  
Standort: Kassel  
Datum: 04.12.2025  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Auflage 1: Die Hochschule muss sicherstellen, dass das Studium entsprechend der vorgesehenen Studienverlaufspläne der einzelnen Schwerpunkte innerhalb von vier Semestern abgeschlossen werden kann. (§ 12 Abs. 5 StakV)

Auflage 2: Die für den Studiengang relevanten Ordnungsmittel (Prüfungsordnung und Modulbeschreibungen) müssen den Studierenden in einer englischen Lesefassung zugänglich gemacht werden. (§ 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 i.V.m. § 12 Abs. 6 StakV)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

**Auflage 1 zur Sicherstellung des Studienabschlusses innerhalb von vier Semestern (§ 12 Abs. 5 StakV)**

Der Akkreditierungsrat erteilt die vorgeschlagene Auflage und verweist für deren Begründung auf den Akkreditierungsbericht, S. 64-65.

**Auflage 2 zu englischsprachigen Studiengangsunterlagen (§ 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 i.V.m. § 12 Abs. 6 StakV)**

Der Akkreditierungsrat erteilt die vorgeschlagene Auflage angepasst an seine Spruchpraxis und verweist für deren Begründung auf den Akkreditierungsbericht, S. 71-72.

**Hinweis**

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht ein programmspezifisches Belegexemplar des Diploma Supplements nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung jüngsten Neufassung in englischer Sprache dokumentiert ist, ein entsprechendes Belegexemplar in deutscher Sprache findet sich in den Anlagen jedoch nicht. Die Hochschule könnte in Erwägung ziehen, dass den Studierenden auch ein der jüngsten Neufassung entsprechendes Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgehändigt wird.

**Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung**

Die Hochschule hat eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Mit dieser wird die Entscheidung des Akkreditierungsrates jedoch nicht in Frage gestellt. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

